1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1982	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juli 1982	Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 82	Vierzehnte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes . . . . . *GVBl. II 72-95*	178
27. 7. 82	Fünfzehnte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes . . . . . *GVBl. II 72-96*	178
27. 7. 82	Sechzehnte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes . . . . . *GVBl. II 72-97*	179
27. 7. 82	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung . . . . . *Ändert GVBl. II 61-34*	179
27. 7. 82	Anordnung über die Zuständigkeit nach § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes . . . . . *GVBl. II 65-10*	180
20. 7. 82	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzteordnung *GVBl. II 350-55*	182
20. 7. 82	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Tierärzte . . . . . *GVBl. II 350-56*	183
27. 7. 82	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten . . . . . *GVBl. II 923-18*	183
20. 7. 82	Zweiter Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen . . . . . *Ändert GVBl. II 17-17*	185
2. 7. 82	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung . . . . . *Betr. GVBl. II 361-67*	187
5. 7. 82	Verordnung zur Bestimmung auskunftsberechtigter Stellen nach dem Milch- und Fettgesetz . . . . . *GVBl. II 82-43*	188
29. 6. 82	Fünfte Anordnung zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen . . . . . *Ändert GVBl. II 320-68*	189

Vierzehnte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 27. Juli 1982

Auf Grund des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 506), wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Kassel wird in den für Hauptschulen gebildeten Schulbezirken, die nicht von der Sechsten Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 10. Februar 1980 (GVBl. I S. 86) erfaßt worden sind, die Förderstufe ab 1. August 1983 eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juli 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 72-95

Fünfzehnte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 27. Juli 1982

Auf Grund des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 506), wird verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Wiesbaden wird in den für Hauptschulen gebildeten Schulbezirken die Förderstufe ab 1. August 1983 eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juli 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 72-96

Sechzehnte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 27. Juli 1982

Auf Grund des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes i. d. F. vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1982 (GVBl. I S. 99), wird verordnet:

§ 1

Im Rheingau-Taunus-Kreis wird in den Städten Eltville, Idstein, Bad Schwalbach, Taunusstein und in den Gemeinden Aarbergen, Heidenrod, Hohenstein, Hünstetten, Kiedrich, Niedernhausen, Schlangenbad, Waldems, Walluf in den für Hauptschulen gebildeten Schulbezirken die Förderstufe ab 1. August 1983 eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juli 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 72-97

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung*)

Vom 27. Juli 1982

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140, 143), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 8. Dezember 1981 (GVBl. I S. 431) erhält folgende Fassung:

§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 44 Abs. 1 Satz 1 ist

1. für die Autobahnen der Minister für Wirtschaft und Technik,
2. für die sonstigen Straßen in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreispolizeibehörde,
3. für die sonstigen Straßen in kreisangehörigen Gemeinden
   a) mit mehr als 50 000 Einwohnern,
   b) mit 7 500 bis 50 000 Einwohnern, ausgenommen Bundesstraßen,

   der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde,
4. im übrigen der Landrat als Kreispolizeibehörde.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juli 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

Der Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 61-34

Anordnung über die Zuständigkeit nach § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes*)

Vom 27. Juli 1982

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140, 143), wird bestimmt:

§ 1

Der Minister für Wirtschaft und Technik ist für die Wahrnehmung der Aufgaben, die nach § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 62) vom Lande Hessen im Auftrage des Bundes ausgeführt werden, zuständig, soweit nicht nach § 2 der Regierungspräsident zuständig ist.

§ 2

(1) Zuständige Behörde ist für

1. die Erteilung der Erlaubnis für Privatflugzeugführer, Berufsflugzeugführer 2. Klasse, nicht berufsmäßige Führung von Drehflüglern, Führer von Motorseglern, Segelflugzeugführer, Freiballonführer und Fallschirmabspringer, Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und sonstigem verkehrszulassungspflichtigen Luftfahrtgerät sowie die Erteilung der Berechtigung nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal vom 9. Januar 1976 (BGBl. I S. 53) an diese Personen (§ 4 des Luftverkehrsgesetzes)

   der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder ausgebildet worden ist;

2. die Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen und die Bestellung ärztlicher Sachverständiger für die fliegerärztlichen Untersuchungen der in Nr. 1 genannten Luftfahrer (§ 4 des Luftverkehrsgesetzes)

   der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die fliegerärztliche Untersuchungsstelle ihren Sitz oder der fliegerärztliche Sachverständige seinen Wohnsitz hat;

3. die Erteilung der Erlaubnis für die Ausbildung des in Nr. 1 genannten Luftfahrtpersonals (§ 5 des Luftverkehrsgesetzes)

   der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Ausbildung durchgeführt werden soll;

4. a) die Genehmigung von Segelfluggeländen und von Flugplätzen für Flugmodelle (§ 6 des Luftverkehrsgesetzes),

   b) die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung von Segelfluggeländen und von Flugplätzen für Flugmodelle (§ 7 des Luftverkehrsgesetzes),

   c) die Bestimmung von beschränkten Bauschutzbereichen bei Segelfluggeländen (§ 17 des Luftverkehrsgesetzes),

   d) die Zustimmung zu Baugenehmigungen oder sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten, bei Bäumen sowie bei der Herstellung von Bodenvertiefungen in beschränkten Bauschutzbereichen bei Segelfluggeländen (§ 17 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie §§ 13, 15 und 16 des Luftverkehrsgesetzes),

   e) die Festlegung von Bauhöhen, bis zu denen in beschränkten Bauschutzbereichen von Segelfluggeländen ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörde Baugenehmigungen oder sonstige nach allgemeinen Vorschriften erforderliche Genehmigungen erteilt werden können (§ 17 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie §§ 13, 15 und 16 des Luftverkehrsgesetzes)

   der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Segelfluggelände oder der Flugplatz für Flugmodelle angelegt werden soll und liegt;

5. das Verlangen, die Abtragung von Bauwerken und anderen Luftfahrthindernissen, welche die zulässigen Höhen überragen, und die Beseitigung von Vertiefungen oder die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu dulden, soweit Segelfluggelände betroffen sind (§§ 16 und 17 des Luftverkehrsgesetzes),

   der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Segelfluggelände liegt;

6. die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen, die nur Gelegenheitsverkehr mit Drehflüglern oder Flugzeugen bis zu fünftausendsiebenhundert Kilogramm höchstzulässigem Fluggewicht betreiben oder deren Linienverkehr mit derartigen Luftfahrzeugen nicht über das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, hinausgeht, ferner die Genehmigung der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke und Selbstkostenflüge (§§ 20 und 21 des Luftverkehrsgesetzes)

*) GVBl. II 65-10

der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat;

7. die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über das Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, hinausgehen (§ 24 des Luftverkehrsgesetzes),

   der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Veranstaltung stattfinden oder beginnen soll;

8. die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25 des Luftverkehrsgesetzes)

   der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Außenlandung erfolgen soll;

9. die Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen von Funkgerät in Luftfahrzeugen innerhalb des Geltungsbereiches des Luftverkehrsgesetzes (§ 27 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes)

   der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Funkgerät an Bord genommen wird;

10. die Erteilung der Erlaubnis, von einem Luftfahrzeug aus Lichtbildaufnahmen zu fertigen oder solche Lichtbilder sowie danach hergestellte Zeichnungen oder Abbildungen in den Verkehr zu bringen, mit Ausnahme der Erlaubnis für Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Luftverkehrsgesetzes haben (§ 27 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes),

    der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat;

11. die Erteilung der Erlaubnis zu besonderer Benutzung des Luftraumes für Kunstflüge, Schleppflüge, Reklameflüge, Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen, Aufstieg von Frei- und Fesselballonen, Steigenlassen von Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb, Abweichung von Sicherheitsmindestflughöhen und Sicherheitsmindestabständen, mit Ausnahme der Erlaubnisse, die von der Bundesanstalt für Flugsicherung erteilt werden (§ 32 des Luftverkehrsgesetzes),

    der Regierungspräsident, in dessen Bezirk

    a) Kunstflüge stattfinden sollen,

    b) Schleppflüge beginnen sollen oder der Antragsteller für diese Flüge seinen Wohnsitz oder Sitz hat,

    c) Reklameflüge durchgeführt werden sollen, oder der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat,

    d) Gegenstände aus Luftfahrzeugen abgeworfen werden sollen oder der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat,

    e) der Aufstieg von Frei- und Fesselballonen erfolgen soll,

    f) das Steigenlassen von Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb erfolgen soll,

    g) von Sicherheitsmindestflughöhen und Sicherheitsmindestabständen abgewichen werden soll.

(2) Zuständige Behörde für die Aufsicht innerhalb der in Abs. 1 Nr. 1 bis 11 festgelegten Verwaltungszuständigkeiten ist der Regierungspräsident.

(3) Der Regierungspräsident ist zuständige Luftfahrtbehörde für die Entscheidung über die Zustimmung zur Einrichtung und zum Betrieb von Bodenfunkstellen für den Flugfunksprechverkehr nach § 81 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 309), die nicht von der Bundesanstalt für Flugsicherung betrieben werden.

§ 3

Die Anordnung über die Zuständigkeit nach § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes vom 17. Januar 1972 (GVBl. I S. 12)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juli 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

1) GVBl. II 65-5

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzteordnung*)

Vom 20. Juli 1982

Auf Grund des § 13 Abs. 6 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1194) wird bestimmt:

§ 1

Der für das Veterinärwesen zuständige Minister ist zuständig,

1. die Approbation als Tierarzt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a, Abs. 2 oder Abs. 3 und § 15a der Bundes-Tierärzteordnung zu erteilen,
2. die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung zu erteilen,
3. a) die Anzeige des Dienstleistungserbringers nach § 11a Abs. 2 Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung entgegenzunehmen,
   b) die zuständige Behörde des Herkunftsstaates nach § 11a Abs. 3 Satz 2 zu unterrichten,
   c) die Bescheinigungen nach § 11a Abs. 4 auszustellen.

§ 2

(1) Der Regierungspräsident ist zuständig,

1. die Approbation als Tierarzt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung zu erteilen, soweit nicht der für das Veterinärwesen zuständige Minister zuständig ist,
2. die Approbation nach § 6 und § 7 der Bundes-Tierärzteordnung zurückzunehmen oder zu widerrufen,
3. das Ruhen der Approbation nach § 8 Abs. 1 der Bundes-Tierärzteordnung anzuordnen,
4. die Weiterführung der Praxis eines Tierarztes, dessen Approbation ruht, durch einen anderen Tierarzt nach § 8 Abs. 4 der Bundes-Tierärzteordnung zuzulassen,
5. nach § 9a Abs. 1 der Bundes-Tierärzteordnung eine befristete Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs zu erteilen,
6. den Verzicht auf die Approbation nach § 10 der Bundes-Tierärzteordnung entgegenzunehmen.

(2) Zuständig ist

1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 der Regierungspräsident in Gießen,
2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der tierärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist.

§ 3

Die Anordnung über die zur Ausführung der Bundes-Tierärzteordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 20. August 1965 (GVBl. I S. 171), geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261)[1]), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juli 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 350-55
1) GVBl. II 350-15

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Tierärzte*)

Vom 20. Juli 1982

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140, 143), wird bestimmt:

§ 1

Der für das Veterinärwesen zuständige Minister ist zuständige Behörde für

1. die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
2. die Zustimmung zur Beauftragung einer Lehrperson nach § 3 Abs. 3,
3. die Entsendung eines Beobachters zu der mündlichen Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1,
4. die Anerkennung der Ausbildungsstätten für die praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach § 45 Abs. 2 Satz 1,
5. die Benennung von Tierkliniken nach § 49 Abs. 1 Satz 2,
6. die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungen nach § 54 in Verbindung mit § 55

der Approbationsordnung für Tierärzte in der Fassung vom 14. Mai 1976 (BGBl. I S. 1222), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2286).

§ 2

Der Regierungspräsident in Gießen ist zuständige Behörde für

1. die Anerkennung von Nachweisen nach § 5 Abs. 2 Satz 2,
2. die Entgegennahme der Namen der Kandidaten und der Prüfungsergebnisse nach Abschluß der Tierärztlichen Prüfung nach § 16,
3. die Zulassung von Ausnahmen nach § 56

der Approbationsordnung für Tierärzte.

§ 3

§ 2 Abs. 1 der Anordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Oktober 1973 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Anordnung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. I S. 493)[1]), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juli 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 350-56
1) Ändert GVBl. II 80-16

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten*)

Vom 27. Juli 1982

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 229), geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1982 (BGBl. I S. 569), ist

1. für
   a) die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 Satz 1, soweit nicht nach § 4 Nr. 1 dieser Anordnung das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden zuständig ist,
   b) die Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und von sachverständigen Werksingenieuren des Herstellerwerkes nach § 16 Abs. 2

   der Sozialminister;
2. für die Erteilung der Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 Satz 1 für die Errichtung und den Betrieb von Fernleitungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5

   und in diesen Fällen
   a) für die Anordnung weitergehender Anforderungen im Einzelfall nach § 5 Satz 1 und

*) GVBl. II 923-18

b) für die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 6 Abs. 1

der Minister für Wirtschaft und Technik.

Entscheidungen nach Nr. 2 ergehen im Einvernehmen mit dem Sozialminister und dem Minister des Innern.

§ 2

Zuständige Behörde nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist für

1. die Erteilung der Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 Satz 1 für die Errichtung und den Betrieb ortsfester Flugfeldbetankungsanlagen einschließlich Rohrleitungen und Hydrantenanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 6

   und in diesen Fällen

   a) für die Erteilung der Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Füllstellen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c,

   b) für die Anordnung weitergehender Anforderungen im Einzelfall nach § 5 Satz 1 und

   c) für die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 6 Abs. 1,

2. die Entgegennahme der Anzeige nach § 26 Abs. 4 Satz 2,

3. die Anordnung von Änderungen im Einzelfall nach § 26 Abs. 4 Satz 4

der Regierungspräsident.

§ 3

Zuständige Behörde nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist für

1. a) die Anordnung weitergehender Anforderungen im Einzelfall nach § 5 Satz 1,

   b) die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 6 Abs. 1,

   c) die Erteilung der Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 Satz 1,

   soweit nicht nach § 1 Nr. 2 oder § 2 Nr. 1 dieser Anordnung eine andere Zuständigkeit gegeben ist,

2. die Bescheinigung nach § 12 Abs. 10 Satz 1 über die Erfüllung der Anforderungen des § 4 Abs. 1 bei Sonderanfertigung,

3. die Entscheidung über die Inbetriebnahme nach § 19 Abs. 2

das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 4

Zuständige Behörde nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist für

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Zulassungen nach Nr. 2,

2. die Erteilung von Bauartzulassungen nach § 12 Abs. 2

das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden.

Entscheidungen nach Nr. 1 ergehen im Einvernehmen mit dem Sozialminister; Entscheidungen nach Nr. 2 — soweit Überfüllsicherungen und Leckanzeigegeräte betroffen sind — ergehen im Einvernehmen mit dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.

§ 5

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. November 1980 (GVBl. I S. 417)[1]) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juli 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

Der Minister des Innern
Gries

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

1) GVBl. II 923-15

Zweiter Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen*)

Vom 20. Juli 1982

Der Erlaß über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen vom 26. Mai 1973 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Erlaß vom 19. Februar 1979 (GVBl. I S. 67), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 in Art. 3 wird durch die nachstehende Anlage 1 ersetzt.

Anlage 1

Dieser Erlaß tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juli 1982

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

*) Ändert GVBl. II 17-17

Anlage 1

Ehrenbrief des Landes Hessen

In Würdigung langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit spreche ich

für Verdienste um die Gemeinschaft Dank und Anerkennung aus

Wiesbaden, den

(Großes Landessiegel)

Der Hessische Ministerpräsident

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung*)

Vom 2. Juli 1982

Auf Grund des § 83 Abs. 3 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 18. Februar 1982 (GVBl. I S. 60) wird wie folgt geändert:

1. Als Art. 2 wird eingefügt:

„Artikel 2

Die Gebühren der Prüfingenieure für Baustatik für Leistungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 8. März 1982 abgeschlossen wurden und die dem Umsatzsteuersatz von 13 vom Hundert unterliegen, bestimmen sich nach den durch diese Verordnung geänderten Gebührensätzen."

2. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juli 1982

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) Betr. GVBl. II 361-67

Verordnung zur Bestimmung auskunftsberechtigter Stellen nach dem Milch- und Fettgesetz*)

Vom 5. Juli 1982

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 2. Juni 1982 (GVBl. I S. 110) wird verordnet:

§ 1

Auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), ist nach § 27 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juli 1982

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) GVBl. II 82-43

Fünfte Anordnung zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen*)

Vom 29. Juni 1982

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1465), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 22. Oktober 1975 (GVBl. I S. 260), zuletzt geändert durch Anordnung vom 17. November 1981 (GVBl. I S. 440), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 8 wird bei dem Zusatz

„Verwaltungs-"

vor

„— bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung —"

der Zusatz

„— bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt —"

eingefügt.

2. In § 2 wird im Abschnitt „Besoldungsgruppe A 16" bei der Amtsbezeichnung

„Leitender Verwaltungsdirektor"

vor

„— bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung —"

der Zusatz

„— bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt —"

eingefügt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juni 1982

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
Bartholomäi

*) Ändert GVBl. II 320-68

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 12 kostet 2,65 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in fünf Ordnern mit über 4 500 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", die „Schnellübersicht", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet" erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 78. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Neufassung des Juristenausbildungsgesetzes, Neufassung des Investitionsfondsgesetzes, Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes, Neufassung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit, Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialhilfegesetz, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen an ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte, Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung, Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz, Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen, Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule, Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: (06172) 2 30 56